

Rechtsprechung

Gericht/Verwaltung: Kantonsgericht Luzern
Abteilung: 4. Abteilung
Rechtsgebiet: Veterinärwesen
Entscheiddatum: 28. September 2017
Fallnummer: 7H 17 61
Rechtskraft: Dieser Entscheid ist rechtskräftig

A.

Am 9. Dezember 2016 um 8.15 Uhr kontrollierte der Veterinärdienst des Kantons Luzern unangemeldet die Kaninchenhaltung von A in einer Industriehalle an der Y in Z. Dabei wurden verschiedene Mängel festgestellt, welche namentlich die zu tiefe Raumtemperatur, die nicht fachgemäss ausgestatteten Nestkammern, das Fehlen von Nageobjekten und grob strukturiertem Futter sowie die unterbliebene Behandlung von kranken und nicht fachgerechte Tötung von sterbenden Tieren betrafen.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2017 eröffnete der Veterinärdienst A, die Behebung aller Mängel per sofort bzw. innert angesetzter Frist verfügen zu wollen und räumte ihm Gelegenheit ein, sich dazu vernehmen zu lassen. Von dieser Gelegenheit machte A am 22. Januar 2017 Gebrauch.

Am 15. Februar 2017 verfügte der Veterinärdienst, dass alle Mängel zu beheben und Massnahmen per sofort bzw. innert angesetzter Frist zu erfüllen seien. Zudem habe A die amtlichen Kosten von Fr. 450.-- zu tragen. Ferner stellte der Veterinärdienst bei Nichtbefolgung der verfügten Anordnungen strafrechtliche Konsequenzen in Aussicht.

B.

Dagegen liess A Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben und folgende Anträge stellen:

1. Die Verfügung vom 15.2.2017 sei aufzuheben.
2. Eventuell: Die Verfügung vom 15.2.2017 sei aufzuheben und die Sache sei zu neuer Beurteilung - im Sinne der Erwägungen im zu fällenden kantonsgerichtlichen Urteil - an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Vorinstanz bzw. des Kantons Luzern.

Der Veterinärdienst schloss auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Im weiteren Schriftenwechsel hielten die Beteiligten an ihren Standpunkten fest.

Mit Strafbefehl vom 2. März 2017 wurde A von der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern der Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 130.- (bei einer Probezeit von zwei Jahren) und einer Busse von Fr. 1'200.- bestraft. Der Strafbefehl erwuchs in Rechtskraft. Am 20. Juni 2017 edierte das Gericht die Strafakten und informierte A über sein Recht auf Einsichtnahme. A liess in der Folge eine Stellungnahme einreichen.

Feststellungen und Erwägungen

1.

1.1.

Die angefochtene Verfügung des Veterinärdiensts stützt sich auf Bundesrecht, namentlich auf das Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) und die Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1), und ist letztinstanzlich mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht anfechtbar. Nach § 148 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40) ist daher unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht gegeben. Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen nach S 107 Abs. 2 VRG sind erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

1.2.

Als einzige kantonale Rechtsmittelinstanz verfügt das Kantonsgericht im vorliegenden Verfahren über uneingeschränkte Kognition, womit es auch das Ermessen zu überprüfen hat (§ 161a VRG). Im Übrigen gelten die SS 144 - 147 VRG (vgl. § 156 Abs. 2 VRG). Trotz unbeschränkter Überprüfungsbefugnis auferlegt sich das Gericht eine gewisse Zurückhaltung. Dies gilt insoweit, als die Beurteilung von einer Würdigung der örtlichen Verhältnisse oder von fachlichen Einschätzungen abhängt, welche die kantonalen Behörden besser kennen und überblicken (vgl. BGE 126 I 219 E. 2c). Sodann sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids massgebend, sofern sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt (S 146 VRG).

2.

2.1.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör in verschiedentlicher Hinsicht. So führt er an, seine Stellungnahme vom 22. Januar 2017 sei von der Vorinstanz unberücksichtigt geblieben (vi.Bel. 1). Sie habe sich darauf beschränkt, in der Verfügung wortwörtlich zu wiederholen, was sie bereits in ihrem Schreiben vom 10. Januar 2017 ausgeführt gehabt habe (vi.Bel. 2).

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) ergibt sich die Pflicht der Behörden, die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich zu hören, zu prüfen und in der Entscheidfindung zu berücksichtigen. In der angefochtenen Verfügung nimmt die Vorinstanz auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 22. Januar 2017 explizit Bezug. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Vorinstanz das genannte Schreiben berücksichtigt und in ihre Entscheidfindung miteinbezogen hatte, die Einwände des Beschwerdeführers aber als unbehelflich erachtete und folglich an ihrer ursprünglichen Auffassung festhielt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist darin jedenfalls nicht zu erblicken.

2.2.

Eine weitere Gehörsverletzung erblickt der Beschwerdeführer im Umstand, dass die Vorinstanz ihn anlässlich der unangemeldeten Kontrolle vom 9. Dezember 2016 nicht mit Mängeln oder allfällig zu treffenden Massnahmen konfrontiert und auch keine Angaben bezüglich des weiteren Vorgehens gemacht habe. Folglich habe er keine Veranlassung gehabt, zur Kontrolle unmittelbar Stellung zu nehmen. Eine solche unmittelbare Stellungnahme sei jedoch aufgrund des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorausgesetzt.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist vor Erlass des Entscheids zu geben (vgl. § 46 VRG).

Anlässlich der Kontrolle ging es vorab darum, dass sich der Veterinärdienst ein Bild über die Kaninchenhaltung des Beschwerdeführers verschaffen konnte. Erst anschliessend — unter Berücksichtigung sämtlicher eingeholter Informationen, des gesammelten Bildmaterials etc. — kann es der Behörde möglich sein, einen korrekten, umfassenden und fundierten Entscheid zu treffen. Ein sofortiges Handeln der Behörde ist demgegenüber nur erforderlich, wenn Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden (Art. 24 TSchG). Im Fall des Beschwerdeführers traf dies nicht zu, vielmehr erachtete es die Vorinstanz als angemessen, erst im Nachhinein — unter Bezugnahme auf die angetroffenen Verhältnisse — eine Verfügung zu erlassen. Hierzu konnte sich der Beschwerdeführer im Rahmen der Gehörs-gewährung vom 10. Januar 2017 vorgängig äussern (vi.Bel. 2); er konnte zu sämtlichen beabsichtigten Massnahmen Stellung nehmen und tat dies auch (vi.Bel. 1). Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer bei der Kontrolle anwesend war und es ihm offen gestanden wäre, sich dabei gegenüber den Vertretern des Veterinärdienstes zur Situation zu äussern. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf rechtliches Gehör findet sich weder im Gesetz noch in Lehre oder Rechtsprechung. Mit Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme vor Erlass der Verfügung wurde das rechtliche Gehör somit gewahrt.

2.3.

Schliesslich erachtet der Beschwerdeführer seinen Anspruch auf rechtliches Gehör als verletzt, weil die Vorinstanz eine Strafanzeige gemacht habe, ohne ihn dazu vorgängig anzuhören. Dies verletze die Bestimmung von Art. 24 TSchG.

Gemäss Art. 24 Abs. 3 TSchG erstatten die für den Vollzug zuständigen Behörden Strafanzeige, wenn strafbare Verstösse gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes festgestellt werden. Nach Abs. 4 der Bestimmung kann in leichten Fällen auf eine Strafanzeige verzichtet werden. Die Kantone errichten je eine Fachstelle unter der Verantwortung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes, die geeignet ist, den Vollzug dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften sicherzustellen (Art. 33 TSchG). Die kantonalen Bestimmungen halten hierzu fest, dass der Veterinärdienst die Fachstelle im Sinn von Art. 33 TSchG führt (S 4 Abs. 1 der kantonalen Tierschutzverordnung [SRI- Nr. 728]). Der Veterinärdienst war folglich befugt, Strafanzeige zu erstatten. Inwiefern darin eine Gehörsverletzung liegen sollte, ist nicht ersichtlich. Es liegt — als erstinstanzlich zuständige Behörde — nach der "Kann-Vorschrift" von Art. 24 Abs. 4 TSchG im Ermessen der Vorinstanz, ob sie Strafanzeige erhebt. Dazu ist der Beschwerdeführer vorgängig jedenfalls nicht anzuhören. Vorliegend fällt jedoch die Anwendung von Art. 24 Abs. 4 TSchG mangels erfüllter Voraussetzungen (leichter Fall) mit Blick auf die angetroffenen, nicht als leichter Fall einzustufenden, Verhältnisse ohnehin ausser Betracht; vielmehr war die Vorinstanz durch die gesetzliche Vorschrift gerade gehalten, Strafanzeige zu erstatten.

3.

3.1.

Wer mit Tieren umgeht, hat ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen (Art. 4 lit. a und b TSchG). Diese Grundsätze orientieren sich am Zweck des Gesetzes: die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen (Art. 1 TSchG). Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren (Art. 6 Abs. 1 TSchG). Diese allgemeinen Anforderungen werden in der Tierschutzverordnung konkretisiert. Die Verordnung enthält zahlreiche Bestimmungen über die Tierhaltung und den Umgang mit Tieren, aufgeteilt nach Tierarten.

Die zuständige Behörde (hier der Veterinärdienst) muss unverzüglich einschreiten, wenn festgestellt wird, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden. Das Gesetz sieht vor, dass die Behörde Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen kann (Art. 24 Abs. 1 TSchG). In besonders schweren Fällen kann einer Person das Halten von Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verboten werden, wenn sie wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder gegen Verfügungen bestraft worden ist; oder wenn sie aus anderen Gründen unfähig ist, Tiere zu halten (Art. 23 Abs. 1 lit. a und b TSchG).

3.2.

Ausgangspunkt für die mit Verfügung vom 15. Februar 2017 ausgesprochenen Massnahmen sind die anlässlich der Kontrolle vom 9. Dezember 2016 in der Kaninchenhaltung des Beschwerdeführers festgestellten Mängel. Die Verfügung betraf folgende, in den Erwägungen festgehaltene Massnahmen (KG amtl.Bel. 4):

- Die Raumtemperatur der Kaninchenhaltung muss angemessen sein, jedoch mindestens 10°C betragen. Wenn eine Temperaturerhöhung des Innenraums technisch nicht möglich ist, muss allen Kaninchen genügend Einstreu gegeben werden. Frist sofort.
- Die Nestkammern sind gemäss der Tierschutzverordnung und den Angaben im Tierschutzkontrollhandbuch des BLV einzurichten und den Zibben ist genügend geeignetes Nestmaterial zur Verfügung zu stellen. Frist sofort.
- Allen Kaninchen ist ein geeignetes Nageobjekt zur Verfügung zu stellen und es ist täglich grob strukturiertes Futter zu reichen. Frist sofort.
- Kranke Tiere und sterbende Tiere sind entweder unverzüglich dem Bestandestierarzt vorzustellen und müssen, falls sie nicht behandelt werden, euthanasiert werden oder die kranken und sterbenden Tiere sind unverzüglich durch eine beigezogene Person fachgerecht zu töten. Frist sofort.

Zudem wurde der Beschwerdeführer auf die Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) und 28 TSchG hingewiesen, sollte er der Verfügung keine Folge leisten.

3.3.

Im vorliegenden Fall wurden weder Tiere beschlagnahmt oder an einem anderen Ort untergebracht noch wurde ein Tierhalteverbot ausgesprochen. Dass der Veterinärdienst solche "mildere" Massnahmen verfügen kann, ergibt sich schon aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz, wonach der Tierhalter Gelegenheit erhalten soll, ihm bislang unbekannte Vorschriften zur Kenntnis zu nehmen und umzusetzen oder allgemein Mängel bei der Tierhaltung zu verbessern. Gegenstand der Verfügung sind somit einzelne Anordnungen, welche sich entweder unmittelbar aus dem Gesetz ergeben oder eine Gesetzesvorschrift konkretisieren. Denn der Präzisionsgrad der gesetzlichen Verhaltensvorschriften ist unterschiedlich; während manche die "Aura" einer Grundmaxime in Form einer auszuarbeitenden Generalklausel haben, sind andere in ihrem Grad der Umschreibung des gebotenen Verhaltens sehr detailliert (Jedelhauser, Das Tier unter dem Schutz des Rechts, Diss. Basel 2011, S. 130 a.z.F.). Gebotsnormen werden zumeist durch die Tierschutzverordnung oder weitere Spezialerlasse weiter konkretisiert. Duldungs- und Unterlassungspflichten dahingegen sind selten weiter zu konkretisieren; sie gelten schon grundsätzlich unmittelbar kraft eines Rechtssatzes, hier des Tierschutzgesetzes.

Weit gefasste Normen und Zielvorgaben sind damit im Rahmen besonderer Spielräume weiter zu konkretisieren und den Bedürfnissen vor Ort anzupassen. Dies kann durch eine Verfügung geschehen, die für einen bestimmten Einzelfall konkret festlegt, wie Tiere tierschutzgerecht gehalten und gepflegt werden müssen (Jedelhauser, a.a.O., S. 127).

3.4.

In Rechtskraft erwächst grundsätzlich das Dispositiv. Verweist dieses auf die Erwägungen, partizipieren sie direkt an der Rechtskraft, indem sie der Ergänzung bzw. Erläuterung des Dispositivs dienen (Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Aufl. 2014, N 1688 m.H.a. BVGer-Urteil B-4598/2012 vom 11.3.2013 E. 5.1). Vorliegend verweist die Dispositiv Ziff. 2 ausdrücklich auf die in den Erwägungen hervorgehobenen Massnahmen ("Alle in den Erwägungen erwähnten Mängel sind zu beheben und Massnahmen zu erfüllen. Wenn in den jeweiligen Erwägungen keine Frist gesetzt ist, sind die Mängel per sofort zu beheben beziehungsweise die Massnahmen per sofort zu erfüllen"; KG amtl.Bel. 4). Indes ist fraglich, ob es sich dabei bloss um eine Ergänzung bzw. Erläuterung des Dispositivs handelt oder ob damit vielmehr in unzulässiger Weise die eigentlich im Dispositiv festzuhaltenden Massnahmen in die Erwägungen verschoben wurden. Dies hätte zur Folge, dass das Dispositiv ungenügend und folglich nicht zielgerecht vollstreckbar wäre. Aufgrund des Umstands jedoch, dass eine daraus folgende Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und Rückweisung des Verfahrens zur Eröffnung einer neuen, korrekten Verfügung letztlich einem formellen Leerlauf gleichkommen würde, ist das Verfügungsdispositiv im vorliegenden Verfahren zu konkretisieren, zumal das Kantonsgericht als Rechtsmittelinstanz mit umfassender Kognition reformatorisch entscheiden (§ 161a i.V.m. 140 Abs. 1 VRG) und ein allfälliger formeller Mangel - ohne Nachteile für den Beschwerdeführer - geheilt werden kann (E. 45).

4.

4.1.

Der Beschwerdeführer bestreitet den Sachverhalt bzw. die Vorwürfe. So bringt er zusammengefasst vor, dass der Kaninchenstall im Zeitpunkt der Kontrolle in Renovation gewesen sei, sich mithin nicht im "Norma/betrieb", sondern im "Renovations-/Sanierungsbetrieb" befunden habe. Deshalb sei der Stall auch nicht entsprechend ausgerüstet gewesen und hätten beispielsweise die Nageobjekte teilweise gefehlt. Ferner sei bei der Kontrolle kein geeichtes Temperaturmessgerät zur Verfügung gestanden, so dass die Temperaturen nicht zuverlässig hätten gemessen werden können. Es stimme auch nicht, dass die Nestkammern nicht fest montiert gewesen seien; zudem seien Gemüseboxen als Nestkammern für die Kaninchen geeignet, ebenfalls die Hobelspäne als Nistmaterial. Ferner könne nebst Heu und Stroh auch anderes Futter verwendet werden. Der Vorwurf, dass der Beschwerdeführer kranke Kaninchen ihrem Schicksal überlasse, sei darüber hinaus haltlos.

4.2

Gestützt auf den (vorliegend umstrittenen) Sachverhalt wurde der Beschwerdeführer mittels Strafbefehl vom 2. März 2017 der Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz, begangen durch ungenügende Pflege von Kaninchen (keine tierärztliche Behandlung von kranken und sterbenden Kaninchen; Tierquälerei) sowie durch nicht vorschriftsgemässe Einrichtung von Kaninchengehegen (ungenügende Einstreu, kein Nistmaterial für Zibben, keine bzw. ungeeignete Nageobjekte), in Anwendung von Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG, Art. 3 Abs. 1, 2 und 3, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 und 2 lit. a, Art. 64 Abs. 1, Art. 65 Abs. 3 und 4 TSchV sowie Art. 34 der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1) schuldig gesprochen. Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft an, dass die Temperatur in der Industriehalle zum Zeitpunkt der Kontrolle teilweise weniger als 10 °C betragen habe, der

Beschwerdeführer es dennoch pflichtwidrig unterlassen habe, allen Kaninchen genügend Einstreu zur Verfügung zu stellen. Im Weiteren sei festgestellt worden, dass er den rund 200 Kaninchen pflichtwidrig kein grob strukturiertes Futter wie Heu oder Stroh sowie rund 133 Kaninchen kein geeignetes Objekt zum Benagen zur Verfügung gestellt habe. Die Gehege einiger Zibben seien zudem umfunktionierte, nicht fix angebrachte und mit Hobelspänen ausgelegte Plastikkisten gewesen, die als Nestkammern hätten dienen sollen. Solche Plastikkisten seien jedoch nicht als Nest geeignet, weil sie einerseits von der Zibbe herumgeschoben werden könnten, wodurch die Jungtiere erheblich gestört würden, und andererseits das Nistmaterial durch die Spalten im Kistenboden herausfallen könne, so dass die Jungtiere bald ein Nest ohne Nistmaterial hätten. Auch handle es sich bei Hobelspänen nicht um geeignetes Nistmaterial, da Zibben dieses nur schlecht ins Maul nehmen und ins Nest tragen könnten. Gemäss Angaben des Beschwerdeführers käme er seiner Verantwortung als Tierhalter, kranke oder sterbende Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend unterzubringen, zu pflegen und zu behandeln oder zu töten, teilweise nicht nach. So habe er es wiederholt unterlassen, kranke oder sterbende Kaninchen einem Tierarzt vorzustellen oder diese zu töten. Gemäss eigenen Angaben verendeten pro Jahr ca. 10 erwachsene Kaninchen auf seinem Betrieb (KG amtl.Bel. 15).

4.3

4.3.1.

Ein Strafurteil vermag die Verwaltungsbehörde grundsätzlich nicht zu binden. Allerdings gebietet der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, widersprüchliche Entscheide im Rahmen des Möglichen zu vermeiden, weshalb die Verwaltungsbehörde beim Entscheid über die Massnahme von den tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters nur abweichen darf, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren oder wenn sie zusätzliche Beweise erhebt sowie wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt hatte (BGE 139 II 95 E. 3.2, 137 I 363 E. 2.3.2; BGer-Urteil IC_402/2015 vom 10.2.2016 E. 23). Die Verwaltungsbehörde hat vor allem auf die Tatsachen im Strafurteil abzustellen, wenn dieses im ordentlichen Verfahren mit öffentlicher Verhandlung unter Anhörung von Parteien und Einvernahme von Zeugen erging, es sei denn, es bestünden klare Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Tatsachenfeststellung; in diesem Fall hat die Verwaltungsbehörde nötigenfalls selbstständige Beweiserhebungen durchzuführen (BGE 136 II 447 E. 3.1). Die Verwaltungsbehörde ist aber auch an einen Strafentscheid gebunden, der im Strafbefehlsverfahren erging, bei dem die Behörde auf einen Polizeibericht abstellt, der auf Wahrnehmungen der Polizeibeamten an Ort und Stelle beruht und sich auf Aussagen von Beteiligten stützt, die unmittelbar nach dem Vorfall eingeholt wurden. Dies gilt namentlich, wenn der Betroffene weiss oder davon ausgehen muss, dass neben dem Strafverfahren ein Administrativverfahren eröffnet wird. Entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben muss der Betroffene allfällige Verteidigungsrechte und Beweisanträge im Strafverfahren vorbringen und dort gegebenenfalls alle Rechtsmittel ausschöpfen (statt vieler für den Entzug von Führerausweisen: BGE 123 II 97 E. 3c/aa; Urteil des Kantonsgerichts Luzern 7H 16 65 vom 2.11.2016 E. 52).

4.3.2.

Vorliegend wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10. Januar 2017 über die Anzeige an die Staatsanwaltschaft orientiert (KG ed.Bel. 1 S. 3) und die Vorinstanz eröffnete ihm mit Schreiben vom gleichen Tag, eine administrativrechtliche Verfügung erlassen zu wollen (vi.Bel. 2). Der Beschwerdeführer wusste demnach von den parallel eingeleiteten Straf- und Administrativverfahren. Dennoch setzte sich der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer bloss im administrativrechtlichen Verfahren konsequent zur Wehr und liess den Strafbefehl — und damit die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen der Staatsanwaltschaft — nachdem er

Einsprache erhob und ausführlich einvernommen wurde nach Lage der Akten letztlich in Rechtskraft erwachsen.

Wenn der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren nun geltend macht, der Sachverhalt sei unrichtig festgestellt worden, so betreffen diese Vorbringen die Feststellungen in tatsächlicher Hinsicht, welche jedoch im Strafverfahren bereits untersucht, im Einzelnen gehört und letztlich als Grundlage für Schuldspruch und Strafe in Rechtskraft erwachsen. Er verkennt m.a.W. die grundsätzliche Massgeblichkeit dieser Feststellungen aus dem strafrechtlichen Verfahren. Entgegen seiner Auffassung ist es mit Treu und Glauben nicht vereinbar, die strafrechtliche Verurteilung zu akzeptieren und gegen deren tatsächlichen Grundlagen im anschliessenden Administrativverfahren Einwände zu erheben (vgl. BGer-Urteil IC 503/2016 vom 12.12.2017 E. 3.1.2 a.z.F.). Wenn der Beschwerdeführer die Feststellungen des Veterinärdiensts vor Ort (insbesondere etwa betreffend die gemessene Temperatur bzw. die Haltung der Kaninchen) bestreitet, hätte er diese bedeutsame Sachverhaltsvariation bereits im Strafverfahren geltend machen können und müssen.

Ein Abweichen durch die Administrativbehörde vom Strafurteil erscheint namentlich nur dann angezeigt, wenn sich aus den Akten oder den konkreten Umständen des Einzelfalls erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Tatsachenfeststellungen ergeben und deshalb Anlass dafür besteht, zusätzliche Beweise zu erheben bzw. Tatsachen festzustellen (BGer-Urteil IC_503/2016 vom 12.1.2017 E. 3.1.2 m.H.). Vorliegend ist jedoch keine solche Konstellation gegeben, vielmehr ergibt sich aus den Akten, namentlich dem Polizeirapport vom 13. Januar 2017 (KG ed.Bel. 1) und insbesondere der Fotodokumentation (vi.Bel. 2, 4; KG ed.Bel. 2, 3) ein Gesamtbild, welches - vor dem Hintergrund der Feststellungen der Strafbehörden — die angefochtene Verfügung zutreffend erscheinen lässt. Auf diese Feststellungen kann im vorliegenden Verfahren nicht mehr zurückgekommen werden, auch wenn es sich bei den angetroffenen Zuständen angeblich bloss um eine vorübergehende Situation gehandelt habe. Dieser Umstand genügt für sich allein noch nicht, um von dem im Strafverfahren festgestellten Sachverhalt Abstand zu nehmen.

4.3.4.

Zusammenfassend liegen im vorliegenden Verfahren keine Tatsachen vor, welche dem Strafrichter nicht bekannt waren, vielmehr werden die angeordneten Massnahmen durch die Feststellungen desselben gerade gestützt. Aus denselben Gründen sind auch keine zusätzlichen Beweise zu erheben, erweist sich doch der rechtskräftig festgestellte Sachverhalt als schlüssig und ist die Verwaltungsbehörde und das Gericht im Überprüfungsverfahren folglich gezwungen, diesen vorbehaltlos auch ihrer rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen. Zudem entspricht es der grundsätzlichen Bindung an das Strafurteil, dass die Administrativbehörden, aber auch das Gericht im Anfechtungsverfahren, in der Regel keine eigenen Sachverhaltserhebungen vorzunehmen haben. Zu solchen sind sie nur verpflichtet, wenn klare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Sachverhaltsfeststellungen im Strafurteil unrichtig sind — was vorliegend gerade zu verneinen ist (E. 4.3.3 hiervor; vgl. BGE 119 Ib 158 E. 3c/aa), bräuchte es doch dafür eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung mit tauglichen Beweisen oder deren Offerten, während sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen auf Wiederholungen der Vorbringen und Bestreitungen im Strafverfahren beschränkte. Schliesslich sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Strafrichter nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt hätte. Demzufolge liegen keine Umstände vor, welche ein Abweichen von den Feststellungen im Strafverfahren veranlassen bzw. gar notwendig machen würden. Die Verwaltungsbehörde ist an die im Strafverfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden und es besteht kein Spielraum für weitergehende Abklärungen.

Damit steht - einhergehend mit dem rechtskräftigen Strafbefehl - in tatsächlicher Hinsicht fest, dass die Kaninchen ungenügend gepflegt wurden (keine tierärztliche Behandlung von kranken und sterbenden Kaninchen) und deren vorschriftsgemässe Einrichtung der Gehege nicht gewährleistet war (ungenügende Einstreu, kein Nistmaterial für Zibben, keine bzw. ungeeignete Nageobjekte). Auf die Erhebung weiterer Beweise, namentlich die beantragten Zeugeneinvernahmen, ist zu verzichten.

4.4.

4.4.1.

In der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts ist die Verwaltungsbehörde demgegenüber frei, ausser wenn die rechtliche Qualifikation stark von der Würdigung von Tatsachen abhängt, die der Strafrichter besser kennt, etwa weil er den Beschuldigten persönlich einvernommen hat (BGE 136 II 447 E. 3.1, 124 II 103 E. Ic/aa und bb). Auch in diesem Zusammenhang hat die Behörde jedoch den eingangs genannten Grundsatz (Vermeiden widersprüchlicher Urteile) gebührend zu berücksichtigen (BGer-Urteil IC 424/2012 vom 14.1.2013 E. 23).

4.4.2.

Vorliegend wurde der Beschwerdeführer am 2. Mai 2017 staatsanwaltschaftlich einvernommen. Das Protokoll sowie die Beweismittel, auf welche sich die Staatsanwaltschaft stützte, liegen indes auch dem Kantonsgericht vor, weshalb es betreffend die Würdigung des Sachverhalts gleich gestellt ist wie der Strafrichter. Das Gericht ist somit in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich nicht an den Strafbefehl vom 2. März 2017 gebunden. Folglich ist zu prüfen, ob die einzelnen, verfügten Massnahmen einer rechtlichen Überprüfung standhalten.

4.4.3.

Nach den Gesetzesvorschriften muss - wie bereits dargelegt (E. 3.1) - wer Tiere hält oder betreut, diese angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft zu gewähren (Art. 6 Abs. 1 TSchG). Gemäss Art. 4 Abs. 1 TSchG hat, wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen (lit. a) und soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen (lit. b). Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG).

4.4.4.

Art. 1 Abs. 1 TSchV hält fest, dass in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrschen muss. Gemäss Art. 34 der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren dürfen Gehege ohne Einstreu nur in Räumen verwendet werden, in denen im Tierbereich die Lufttemperatur nicht unter 10 °C fällt und keine Zugluft auftritt.

Gemäss der ersten, der angefochtenen Verfügung zu entnehmenden Massnahme muss die Raumtemperatur der Kaninchenhaltung angemessen sein, jedoch mindestens 10 °C betragen. Wenn eine Temperaturerhöhung des Innenraums technisch nicht möglich ist, muss allen Kaninchen genügend Einstreu gegeben werden.

Bei dieser Massnahme handelt es sich um die sinngemässe Wiedergabe der dargelegten gesetzlichen Vorschriften. Es ist m.a.W. eine Anordnung, welche an die Einhaltung von Gesetz und Verordnung appelliert. Diese Vorschriften sind zwingender Natur und haben Tierhalter auch ohne spezielle Verfügung zu befolgen. Indessen ist die Anordnung, wie bereits dargelegt, zu konkretisieren, was hier mit Bezug auf Adressat, Tierart und Tierhalter bereits erfolgte (vgl. E. 3.3 f.).

4.4.5.

Unterkünfte und Gehege müssen nach Art. 3 Abs. 2 TSchV mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein. Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 3 Abs. 3 TSchV). Die Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 4 Abs. 1 TSchV). Kaninchen müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder

Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben (Art. 64 Abs. 1 TSchV).

Auch betreffend die Anordnung, wonach allen Kaninchen ein geeignetes Nageobjekt zur Verfügung zu stellen und täglich grob strukturiertes Futter zu reichen ist, enthalten Gesetz und Verordnung somit entsprechende Vorschriften, welche zur Gewährleistung des gesetzlichen Mindeststandards am Tierwohl stets zu beachten sind.

Damit kann auch bezüglich dieser Massnahme auf das zuvor Gesagte verwiesen werden (E. 4.4.4).

4.4.6.

Der Tierhalter ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig zu überprüfen. Er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen (Art. 5 Abs. 1 TSchV). Nach Art. 65 Abs. 3 und 4 TSchV dürfen Gehege ohne Einstreu nur in klimatisierten Räumen verwendet werden. Gehege für hochtrachtige Zibben müssen mit Nestkammern ausgestattet sein. Die Tiere müssen die Nestkammern mit Stroh oder anderem geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Zibben müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können. Gemäss dem Tierschutz-Kontrollhandbuch muss ein im Minimum durch eine feste Wand und durch eine Schwelle (mind. 8 cm) abgetrennter Bereich im Gehege vorhanden sein, in den die Zibbe Nestmaterial (Stroh, Heu etc.) eintragen und den sie mit Haaren auspolstern kann (Technische Weisungen über den baulichen und qualitativen Tierschutz Kaninchen des BLV vom 1.10.2014, Tierschutz-Kontrollhandbuch, S. 6).

Das bereits Gesagte trifft auf die verfügte Massnahme, dass die Nestkammern gemäss der Tierschutzverordnung und den Angaben im Tierschutzkontrollhandbuch des BLV einzurichten sind und den Zibben genügend geeignetes Nestmaterial zur Verfügung zu stellen ist, ebenfalls zu; auch hier kann sich die Anordnung auf eine gesetzliche Grundlagen stützen.

4.4.7.

Die Bestimmung von Art. 5 Abs. 2 TSchV, besagt, dass der Tierhalter dafür verantwortlich ist, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen.

Damit handelt es sich auch bei der letzten verfügten Massnahme, wonach kranke Tiere und sterbende Tiere entweder unverzüglich dem Bestandestierarzt vorzustellen sind und, falls sie nicht behandelt werden, euthanasiert werden müssen oder die kranken und sterbenden Tiere unverzüglich durch eine beigezogene Person fachgerecht zu töten sind, um eine Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen.

Demzufolge ist auch bezüglich der beiden letztgenannten Massnahmen auf das in E. 4.4.4 Dargelegte zu verweisen.

4.5.

Sämtliche verfügten Massnahmen und Anordnungen können sich auf das Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung bzw. Ausführungsvorschriften stützen und sind damit auch in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Wie angeführt müssen Massnahmen einzelfall- und situationsgerecht die anzustrebende, gesetzmässige Tierhaltung definieren und zumindest dem Grundsatz nach dem Dispositiv zu entnehmen sein (E. 3.4).

Da die Entscheidformel der angefochtenen Verfügung die Anordnungen nur verweisungsweise enthält, ist der Beschwerdeführer mit Urteil des Kantonsgerichts zu verpflichten, in seinem Kaninchenstall an der Y, in Z

- per sofort eine Lufttemperatur von mindestens 10 °C zu gewährleisten. Sollte dies nicht möglich sein, sind sämtliche Kaninchen in ihren Gehegen mit Einstreu zu versorgen. – per sofort sämtliche Kaninchen-Gehege mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen zu versehen.
- per sofort sämtliche Kaninchen täglich mit grob strukturiertem Futter (namentlich Heu oder Stroh) zu versorgen sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung zu stellen
- die Gehege für hochträchtige Zibben per sofort mit Nestkammern auszustatten; die Zibben müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können. Die Zibben müssen mit geeignetem Nestmaterial (Stroh, Heu etc.) versorgt werden, mit welchem sie die Nestkammern auspolstern können. Es muss ein im Minimum durch eine feste Wand und durch eine Schwelle (mind. 8 cm) abgetrennter Bereich im Gehege vorhanden sein, in den die Zibbe Nestmaterial eintragen und den sie mit Haaren auspolstern kann.
- kranke Tiere und sterbende Tiere per sofort entweder unverzüglich dem Bestandestierarzt vorzustellen und, falls sie nicht behandelt werden, zu euthanasieren oder die kranken und sterbenden Tiere unverzüglich durch eine beigezogene Person fachgerecht zu töten.

4.6.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass sämtliche getroffenen Massnahmen auf einer — wie dargelegt — hinreichenden, gesetzlichen Grundlage beruhen und dem öffentlichen Interesse am Tierwohl Rechnung tragen. Ferner sind die Massnahmen geeignet, um den rechtmässigen Zustand der Kaninchenhaltung (wieder)herzustellen. Mildere Massnahmen sind nicht ersichtlich, zumal die gesetzlichen Grundlagen gerade Minimalvorschriften darstellen, die in jedem Fall einzuhalten sind. Schliesslich sind die öffentlichen Interessen am Tierwohl höher zu gewichten als die privaten Interessen des Beschwerdeführers, da die angeordneten Massnahmen mit Blick auf Kosten, Aufwand etc. als zumutbar zu qualifizieren sind.

Damit können sich die angeordneten Massnahmen auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen, liegen im öffentlichen Interesse und sind verhältnismässig.

4.7.

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, dass die Art. 26 ff. TSchG spezielle Strafnormen seien, weshalb für die Androhung einer Strafe nach Art. 292 StGB - welcher bloss subsidiär greife - kein Raum mehr bleibe.

Der mögliche Anwendungsbereich von Art. 292 StGB ist - seiner Blankettnatur entsprechend - denkbar weit. Er erstreckt sich auf sämtliche Rechtsgebiete, in denen Verfügungen erlassen werden (Riedo/Boner, Basler Komm., 3. Aufl. 2013, Art. 292 StGB N 19). Allerdings dürfen amtliche Verfügungen nur dann mit einer Strafandrohung nach Art. 292 StGB verbunden werden, wenn dieselbe Tathandlung nicht bereits durch eine andere, speziellere Bestimmung mit Strafe bedroht ist. Er kommt also lediglich subsidiär zur Anwendung, es handelt sich um einen Auffangtatbestand (Riedo/Boner, a.a.O., Art. 292 StGB N 20). Hingegen eignet sich die Strafandrohung von Art. 292 StGB dann zur Durchsetzung der Tierschutzforderungen, wenn vom Tierhalter eine Schutzhandlung oder ein Unterlassen gefordert wird und dieses durch die Androhung einer Strafe zu Gunsten des betroffenen Tieres erreicht werden kann (Jedelhauser, a.a.O., S. 176).

Im vorliegenden Verfahren kann offen bleiben, wie es sich mit der Anwendbarkeit der beiden Strafandrohungen verhält. Es wird Aufgabe der Strafbehörden sein, eine allfällige Strafe unter Rücksichtnahme des Verhältnisses der genannten Bestimmungen auszufällen, sofern der Beschwerdeführer gegen die angeordneten Massnahmen verstösst. Die alleinige Strafandrohung beider Normen führt für ihn zu keinem Nachteil.

4.8.

Schliesslich ist anzumerken, dass es sich bei der angefochtenen Verfügung um eine Dauerverfügung handelt, die bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse angepasst

werden kann (vgl. LGVE 1993 III Nr. 14). Mithin stünde es dem Beschwerdeführer grundsätzlich frei, bei veränderten tatsächlichen Verhältnissen die Anpassung der Anordnungen zu beantragen (vgl. auch Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2011.00451 vom 6.10.2011 E. 5.4).

5.

5.1.

Zusammenfassend dringt der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen nicht durch. Nach den Feststellungen und Erwägungen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde daher abzuweisen.

5.2.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist der Beschwerdeführer zu verpflichten, die amtlichen Kosten zu bezahlen (§ 198 Abs. 1 lit. c VRG). Diese sind auf pauschal Fr. 1'500.- festzusetzen.

Da der Beschwerdeführer unterliegt, ist ihm von vornherein keine Parteientschädigung zuzusprechen.